

# Vorlesung Strafprozessrecht

Universität Wien >> distance learning

Sommersemester 2020

Hon.-Prof. Dr. Kurt  
Kirchbacher, LL.M.

Senatspräsident  
des OGH

# Kapitel 9

## Die Rechts- stellung des Opfers

Opferbegriff

Rechte von  
Opfern

Umgang mit  
Opfern

## Überblick

Zunehmende  
Ausweitung der  
Opferstellung

- Ganz prinzipiell lässt sich aus den zahlreichen Novellierungen der StPO klar erkennen, dass die rechtliche Stellung des Opfers nach und nach massiv ausgeweitet wurde.
- Dies spiegelt schon § 10 wieder, wonach die Beteiligung der Opfer zu einem der Grundsätze des Strafverfahrens erklärt wurde.
- Geleitet vom Grundsatz der amtswegigen Wahrheitsforschung versucht der Gesetzgeber, eine ausgewogene Balance zwischen den Rechten des Beschuldigten einerseits und den Rechten des Opfers sowie dem Umgang mit Opfern andererseits zu finden.

## Überblick

## Gesetzesaufbau

- Was den Gesetzesaufbau anbelangt, ist hervorzuheben, dass zum erwähnten Grundsatz des § 10 ein eigenes Hauptstück gebildet wurde, das die „Opfer und ihre Rechte“ im Kern präsentiert (§§ 65-73).
- Darüber hinaus finden sich noch in anderen Bestimmungen der StPO ergänzende Regelungen über die Rechte der Opfer und über den Umgang mit Opfern, was für die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte gilt (§ 10 Abs 2 und 3).

Die Rechtsstellung  
des Opfers

# 9.A. Opferbegriff

## Opferbegriff

### Opfer und Unschuldsvermutung

- Es entspricht der Unschuldsvermutung (Art 6 Abs 2 MRK), dass der Opferbegriff im Konjunktiv formuliert ist. Was am Ende des Verfahrens feststehen wird, lässt sich naturgemäß zu Beginn nicht vorhersehen. Dennoch braucht es für mögliche Tatbetroffene von Beginn an feste Regeln.
- Der Opferbegriff geht weit über finanzielle Interessen hinaus und entspricht teils ganz davon gelöst dem **Bedürfnis nach Anerkennung** der Gesamtsituation, in der sich jemand befinden kann, der direkt oder indirekt von einer Straftat betroffen ist.

## Opferbegriff

### Drei Aspekte des Opferbegriffs

- Die StPO geht zwar im Wesentlichen von einem einheitlichen Opferbegriff aus. Doch zeigt sich, dass verschiedene Aspekte den Anlass gaben, bestimmte Personengruppen als „Opfer“ zu etablieren.
- Es geht um drei unterschiedliche Fälle von Betroffenheit. Was die erfassten Rechte betrifft, lässt sich unterscheiden:
  - § 65 Z 1 lit a – immaterielle Rechte
  - § 65 Z 1 lit b – immaterielle Rechte
  - § 65 Z 1 lit c – materielle Rechte

## Opferbegriff

§ 65 Z 1 lit a

- „Opfer“ im Sinn der StPO ist erstens
  - jede Person, die durch eine **vorsätzlich** begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte (§ 65 Z 1 lit a).
  - Es geht also bei diesem Opferaspekt va um die **unmittelbare Betroffenheit durch Gewalt, Drohungen oder Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung.**

## Opferbegriff

§ 65 Z 1 lit b

- „Opfer“ im Sinn der StPO ist weiters
  - der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester und sonstige Unterhaltsberechtigten einer Person, deren **Tod** durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere – also nicht so enge – Angehörige, die Zeugen der Tat, nämlich eines **auch nur fahrlässigen** Tötungsgeschehens waren (§ 65 Z 1 lit b).
  - Dieser zweite Opferaspekt stellt die **Betroffenheit von Angehörigen Getöteter Personen** in den Mittelpunkt.

## Opferbegriff

§ 65 Z 1 lit c

- „Opfer“ im Sinn der StPO ist schließlich
  - jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte (§ 65 Z 1 lit c). Der Schaden muss zivilrechtlich ersatzfähig sein.
  - Dieser dritte Opferaspekt stellt genau betrachtet eine Gesamtkategorie der Opfer auf. Während die vorgenannten Opferaspek-te natürliche Personen betreffen, kommen hier auch juristische Personen in Betracht. IdR geht es um **Vermögensschäden**.

Die Rechtsstellung  
des Opfers

# 9.B. Rechte von Opfern

## Rechte von Opfern

### Besonders wichtige Opferrechte

- **Viele Opferrechte sind in § 66** zusammengestellt. Als praktisch wichtig sind folgende zu nennen:
  - sich vertreten zu lassen (§ 73),
  - Akteneinsicht zu nehmen (§ 68),
  - vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1),
  - vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3),
  - auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische **Prozessbegleitung** zu erhalten.

## Rechte von Opfern

### Prozessbegleitung

- Prozessbegleitung ist bestimmten Opfern zu gewähren (§ 66 Abs 2):
  - Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b sowie Opfern (§ 65 Z 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) ist auf ihr Verlangen **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** zu gewähren.
  - Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls **psychosoziale Prozessbegleitung** zu gewähren.

## Rechte von Opfern

### Prozessbegleitung

- Bei der Prozessbegleitung ist zu unterscheiden (§ 66 Abs 2) :
  - **Psychosoziale Prozessbegleitung** umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren,
  - **juristische Prozessbegleitung** die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

## Rechte von Opfern

### Privatbeteiligte

- Mit der **Erklärung**, sich am Strafverfahren beteiligen zu wollen, um Ersatz für seinen entstandenen Schaden zu erhalten, wird das Opfer zum **Privatbeteiligten**. Es reicht hierfür aus, wenn schlüssig das Bestehen eines aus der Strafe entstandenen, im Zivilrechtsweg geltend zu machenden Anspruchs behauptet wird.
- Es gibt daher keine Zulassungsentscheidung.
- Die Erklärung, sich als Privatbeteiligter am Strafverfahren zu beteiligen, ist bei der Kriminalpolizei oder bei der Staatsanwaltschaft, nach Einbringung der Anklage bei Gericht einzubringen (vgl § 67 Abs 3 erster Satz).

## Rechte von Opfern

### Subsidiarankläger

- Der **Privatbeteiligte** ist berechtigt, die Anklage als Subsidiarankläger aufrecht zu erhalten, wenn die StA von der Anklage zurücktritt. Zum Subsidiarankläger wird der Privatbeteiligte durch die Erklärung, die Anklage aufrecht zu erhalten.
- Die StPO macht in der Vorgangsweise einen Unterschied, ob die StA in der Hauptverhandlung oder außerhalb der Hauptverhandlung von der Anklage zurücktritt (s § 72).
- Verliert das Opfer die Stellung als Privatbeteiligter, so verliert es damit auch das Subsidiaranklagerecht.

Die Rechtsstellung  
des Opfers

# 9.C. Umgang mit Opfern

## Umgang mit Opfern

### Besondere Schutzbedürftigkeit

- **Besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern / 1**
- § 66a hebt aus dem Kreis der Opfer eine Gruppe hervor, nämlich besonders schutzbedürftige Opfer. Als solche gelten jedenfalls Opfer (§ 66 Abs 1),
  - die in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten,
  - zu deren Schutz ein Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38a Abs. 1 SPG erteilt werden könnte,
  - die minderjährig (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) sind.

## Umgang mit Opfern

### Besonderer Umgang

- **Besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern / 2**
- Diesen Opfern räumt die StPO eine Reihe von Sonderrechten ein, die darauf hinauslaufen, dass der Umgang von StA, Kriminalpolizei und Gericht mit diesen Opfern deutlich schonender stattfindet.
- Als markantes Beispiel ist das Recht auf räumlich vom Angeklagten getrennte Vernehmung hervorzuheben (§ 66a Abs 2 ).